



■ Antrag auf Eröffnung eines Fährkreditkontos

Verschiffungen mit TT-Line auf Rechnung sind nur möglich, wenn Ihre Firma im voraus von TT-Line akzeptiert wurde. Hierzu bitten wir Sie, dieses Formular auszufüllen, zu unterschreiben und im Original per Post an uns zurückzusenden.

Der Unterzeichnete bittet um Eröffnung eines Fährkreditkontos bei der TT-Line GmbH & Co. KG, 23570 LÜBECK-TRAVEMÜNDE

■ Firmenname:	_____		
Strasse:	_____		
Postleitzahl:	Ort:	Land:	_____
Telefon:	Telefax:	E-Mail:	_____

■ Geschäftsführer:	_____		
Kontaktperson:	_____	Kontakt Buchhaltung:	_____
Telefon-Durchwahl:	_____	Telefon-Durchwahl:	_____
E-Mail:	_____	E-Mail:	_____
Eintragung im Handelsregister Nr:	_____	Umsatzsteuer-Identifikations-Nr./ VAT:	_____
Geschätzte Anzahl monatlicher Überfahrten mit TT-Line:	_____		

■ Bankverbindung:	_____		
Kreditinstitut:	_____	Ort:	_____
Kontonummer:	_____	Bankleitzahl:	_____
IBAN:	_____	BIC/SWIFT:	_____
Einwilligung zur Einzugsermächtigung:	ja: <input type="checkbox"/>	nein: <input type="checkbox"/>	

Die **Beförderungsbedingungen** der TT-LINE GmbH & Co. KG, 23570 LÜBECK-TRAVEMÜNDE, sind uns bekannt und werden von uns anerkannt (Seite 2).

Wir verpflichten uns, das mit der TT-Line GmbH & Co. KG, 23570 LÜBECK-TRAVEMÜNDE, vereinbarte **Zahlungsziel - 20 Tage nach Rechnungsdatum** - einzuhalten.

Firmenstempel:

Ort / Datum:

Name des Geschäftsführers/Prokuristen
(In Druckbuchstaben)

Unterschrift des Geschäftsführers/Prokuristen

Allgemeine Beförderungsbedingungen Ladung

Die nachstehenden Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung jeglicher Transportgüter. Im Hinblick auf etwaige Personenschäden gelten für Fahrer und/oder sonstige Begleitpersonen vorrangig die für Reisende geltenden Vertragsbedingungen (Allgemeine Beförderungsbedingungen Passagiere):

1. Definitionen

„TT-Line“:	„TT-Line“ steht für TT-Line GmbH & Co. KG, Verfrachter unter dem Frachtvertrag.
„Befrachter“:	Der Auftraggeber von TT Line.
„Ausführender Subunternehmer“:	„Ausführender Subunternehmer“ steht für alle Personen, die im direkten oder indirekten Auftrag von TT-Line im Zusammenhang mit der Ausführung des Beförderungsvertrages eingesetzt werden, insbesondere Reeder oder Charterer oder Operator des Schiffs, Stauer, Terminaloperator, Hafенbetriebe sowie die Beschäftigten in diesen Betrieben.
„Fahrzeug(e)“:	Fortbewegungsmittel jeglicher Art, insbesondere Pkw, Lkw, Trailer.
„Beförderungsgut/-güter“:	Fahrzeuge (sowohl mit als auch ohne Begleitperson) einschließlich der auf oder in ihnen befindlichen Güter und/oder jegliche sonstige Transportgüter einschließlich Transportbehältnisse, die Gegenstand eines Frachtvertrages mit TT-Line sind.
„Begleitetes Beförderungsgut“:	Beförderungsgut, das durch einen nicht von TT-Line gestellten oder beauftragten Fahrer an und von Bord des Schiffs gefahren wird.
„Unbegleitetes Beförderungsgut“:	Beförderungsgut, das von TT-Line be- und entladen wird.
„Gefahrgut“:	Entzündliches, giftiges, explosives oder sonst in irgendeiner Form gefährliches Beförderungsgut.

2. Fälligkeit der Fracht

Die vom Befrachter zu zahlende Fracht wird mit Abschluss des Frachtvertrags fällig.

3. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

TT-Line hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen sowie wegen unbestrittener Forderungen aus anderen mit dem Befrachter abgeschlossenen Frachtverträgen ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Beförderungsgütern. Die Pfandrechte und Zurückbehaltungsrechte erstrecken sich auch auf alle Begleitpapiere.

4. Unterverträge/Himalaya-Klausel

- (1) TT-Line ist berechtigt, die gesamte oder einen Teil der Beförderung, der Be- und Entladung, des Stauens und alle anderen Aufgaben, die sie zur Erfüllung des Beförderungsvertrages zu erbringen hat, durch Dritte ausführen zu lassen.
- (2) Gegen diese Ausführenden Subunternehmer können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Sofern sie dennoch in Anspruch genommen werden, können sie sich auf alle gesetzlichen und die in diesen Beförderungsbedingungen enthaltenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen einschließlich der Bestimmungen über die Verjährung des geltend gemachten Anspruchs berufen, die für TT-Line als Beförderer gelten.

5. Rechtzeitiges Bereitstellen der Beförderungsgüter

- (1) Das Beförderungsgut muss mindestens 2 Stunden vor der im Fahrplan vorgesehenen Abfahrtszeit des für die Befrachtung vorgesehenen Schiffs zur Verladung bereitstehen. Bei späterem Eintreffen besteht kein Anspruch auf Beförderung mit diesem Schiff.
- (2) Bei Gefahrgut kann es zu abweichenden Bereitstellungszeiträumen kommen, die vom Befrachter bei TT-Line rechtzeitig erfragt werden müssen.

6. Obhutszeitraum

- (1) Bei Begleitetem Beförderungsgut beginnt die Obhut von TT-Line in dem Zeitpunkt, in dem der Fahrer das Beförderungsgut an Bord des Schiffes auf dem zugewiesenen Stellplatz verlässt; die Obhut endet in dem Moment, in dem der Fahrer das Beförderungsgut von dem zugewiesenen Stellplatz entfernt.
- (2) Bei Unbegleitetem Beförderungsgut beginnt die Obhut von TT-Line in dem Zeitpunkt, in dem der Beladungsvorgang beginnt, und endet mit dem ersten Abstellen des Beförderungsguts auf dem Kai oder Terminal des Löschhafens.

7. Sicherheitsvorschriften für Fahrer/Fahrzeuge

- (1) Der Fahrer hat das Fahrzeug im Ladehafen auf den ihm zugewiesenen Stellplatz an Bord des Schiffes zu fahren. Nach Erreichen des Bestimmungshafens hat er das Fahrzeug auf ein entsprechendes Zeichen von TT-Line hin vom Schiff zu fahren.
- (2) Vor Verlassen des Fahrzeugs hat der Fahrer das Fahrzeug durch Anziehen der Handbremse und Einlegen des Gangs zu sichern.
- (3) Für das Fahren des Fahrzeugs bis zum Stellplatz an Bord des Schiffes und von diesem wieder weg ist allein der Fahrer verantwortlich. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass die Stützbeine hochgeklippt sind und das Fahrzeug nicht aufsetzen kann.
- (4) Weitergehende Verpflichtungen aus Gesetz oder diesen Beförderungsbedingungen bleiben unberührt.

8. Verpackung und Sicherung des Beförderungsguts

- (1) Der Befrachter ist verpflichtet, TT-Line das Beförderungsgut so gesichert und verpackt zum Transport zu übergeben, dass es vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und auch TT-Line und/oder dem Ausführenden Subunternehmer kein Schaden entsteht. Dies gilt insbesondere auch für Beförderungsgüter, die sich innerhalb von Fahrzeugen oder sonstigen Transportbehältnissen befinden.
- (2) Fahrzeuge müssen in ausreichender Zahl für den Seetransport geeignete Laschaugen aufweisen.
- (3) Weitergehende Verpflichtungen des Befrachters aus Gesetz oder diesen Beförderungsbedingungen bleiben unberührt.

9. Decksverladung

Der Befrachter erklärt mit Abschluss des Frachtvertrages sein Einverständnis mit einer Decksverladung der Beförderungsgüter.

10. Haftung von TT-Line

- (1) Die Haftung von TT-Line ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es liegt die schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) vor oder die schuldhaft Pflichtverletzung führt zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit. Weitergehende Haftungsausschlüsse und/oder -beschränkungen, insbesondere die gesetzliche Haftungsbefreiung für Schäden, die durch ein Verhalten der Leute der TT-Line und/oder der Schiffsbesatzung bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffs oder durch Feuer entstehen, bleiben unberührt.
- (2) Soweit gemäß vorstehendem Absatz 1 eine Haftung von TT-Line besteht, ist diese bei Verlust oder Beschädigung der Beförderungsgüter der Höhe nach auf Wertersatz nach den §§ 658, 659 HGB beschränkt.
- (3) Ergänzend zu Absatz 2 ist die Haftung von TT-Line für Verlust oder Beschädigung der Beförderungsgüter in jedem Fall beschränkt auf den Gegenwert von 2 SZR für das Kilogramm des Rohgewichts der verlorenen oder beschädigten Beförderungsgüter, es sei denn dass nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen eine geringere Haftung besteht.
- (4) Das Recht auf die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Absätzen 2 und 3 entfällt, wenn TT-Line, also ihre gesetzlichen Vertreter, unter Ausschluss ihrer sonstigen Erfüllungsgehilfen einen Schaden in der Absicht herbeigeführt oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen hat, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird.
- (5) Soweit gemäß vorstehendem Absatz 1 eine Haftung von TT-Line besteht, ist diese bei Verzögerungsschäden auf die dreifache Fracht beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht bei Vorsatz oder Leichtfertigkeit.
- (6) Außer bei Vorsatz oder Leichtfertigkeit gilt die höhenmäßige Haftungsbeschränkung gemäß vorstehendem Absatz 5 auch, wenn TT-Line gemäß vorstehendem Absatz 1 für Schäden haftet, die nicht durch Verlust oder Beschädigung der Beförderungsgüter oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen.
- (7) Die Haftung für schuldhaft Pflichtverletzungen, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit führen sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Gleiches gilt für Schäden, wenn TT-Line die Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit einer Sache übernommen hat.
- (8) Bei Begleitetem Beförderungsgut hat der Fahrer eine Beschädigung oder den Verlust des Beförderungsguts spätestens vor Verlassen des Schiffs dem Ladeoffizier schriftlich anzuzeigen oder sich die Anzeige schriftlich bestätigen zu lassen. Bei Unbegleitetem Beförderungsgut ist eine Beschädigung oder der Verlust unverzüglich nach dem ersten Abstellen des Beförderungsguts auf dem Terminal oder Kai im Löschhafen schriftlich anzuzeigen. War die Beschädigung oder der Verlust des Beförderungsguts trotz Untersuchung vor Verlassen des Schiffs oder unmittelbar nach dem Abstellen des Beförderungsguts nicht erkennbar, so genügt es, wenn die Schadenanzeige innerhalb von 3 Tagen nach dem jeweiligen Zeitpunkt an TT-Line GmbH & Co. KG, Zum Hafensplatz 1, D-23570 Lübeck-Travemünde, oder TT-Line AB, Box 94, S-231 22 Trelleborg, abgesandt wird.
Erfolgt die Anzeige in den vorstehend genannten Fällen nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß oder ist das Beförderungsgut verloren gegangen, haben der Befrachter oder sonstige Anspruchsteller zu beweisen, dass der Schaden während des Zeitraums der Beförderung entstanden und von TT-Line zu vertreten ist.
- (9) Die Haftung von TT-Line für Schäden an lebenden Tieren ist ausgeschlossen.
- (10) Die Haftung von TT-Line für Decksladung ist ausgeschlossen.
- (11) Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen ist TT-Line in jedem Fall wie der Reeder eines Schiffs dazu berechtigt, die für den Reeder eines Schiffs nach deutschem oder internationalem Recht geltenden Haftungsausschluss- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen, insbesondere nach dem Übereinkommen von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen in der jeweils gültigen Fassung, für sich in Anspruch zu nehmen.
- (12) Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch dann, wenn gegenüber TT-Line deliktische Ansprüche geltend gemacht werden.
- (13) Ansprüche gegen TT-Line verjähren 6 Monate nach Beendigung der Beförderung. Dies gilt für Ansprüche jeglicher Art, insbesondere auch für deliktische Ansprüche.
- (14) Weitergehende Haftungsausschlüsse und/oder -beschränkungen bleiben unberührt.

11. Kühlladung

- (1) Die Beförderung einer Kühlladung ist TT-Line vor Beginn der Beförderung schriftlich anzuzeigen. Es können nur Kühlladungen mit elektrisch betriebenen Kühlaggregaten befördert werden.
- (2) Wird ein Beförderungsgut mit einem Kühlaggregat befördert und wird das Kühlaggregat an die Stromversorgung des Schiffes angeschlossen, so obliegt die Einstellung der Kühltemperatur allein dem Befrachter. Auch wenn ein Unbegleitetes Beförderungsgut mit einem Kühlaggregat befördert wird, ist TT-Line nur bei entsprechender Vereinbarung zur Stromversorgung des Kühlaggregats während der Beförderung verpflichtet, in keinem Fall aber zur Überprüfung der Einhaltung der Kühltemperatur während der Beförderung.
- (3) Die Haftung von TT-Line für Schäden, die durch funktionsuntüchtige Kühlaggregate verursacht werden, ist ausgeschlossen.

12. Besondere Bauart eines Fahrzeugs

Weist die Bauart eines Fahrzeugs eine Besonderheit auf, wie z.B. eine geringe Bodenfreiheit, so haftet TT-Line nicht für Schäden, die auf dieser Besonderheit beruhen.

13. Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche unbegleitete Fahrzeuge

Werden Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche Fahrzeuge befördert, so obliegt es dem Befrachter, die in diesen Fahrzeugen befindlichen Gegenstände so zu sichern, dass sie während der Beförderung nicht beschädigt werden. Für Schäden an diesen Gegenständen im Fahrzeug oder deren Verlust haftet TT-Line auch dann nicht, wenn erkennbar war, dass eine derartige Sicherung nicht vorgenommen worden war. Dies gilt insbesondere für elektronische Geräte wie Autoradios (einschließlich Kassetten) oder CD-Player sowie für im Kofferraum eines Fahrzeugs befindliche Gegenstände.

